

## Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der

newport.takkt GmbH  
Presselstr. 12, 70191 Stuttgart

- nachstehend „NEWPORT“ genannt -

und der

TAKKT AG,  
Presselstr. 12, 70191 Stuttgart

- nachstehend „TAKKT“ genannt -

### § 1

#### Ergebnisübernahme

1. Die TAKKT ist alleinige Gesellschafterin der NEWPORT. NEWPORT verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, jedoch vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag im Rahmen des jeweils gültigen § 301 AktG abzuführen.
2. NEWPORT kann mit Zustimmung von TAKKT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB („freie Rücklagen“), die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen von TAKKT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB oder freien Rücklagen nach § 272 Abs. 4 HGB, die vor Abschluss dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung für die Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2018. Die Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist über das Konzernverrechnungskonto auszugleichen.

**§ 2**  
**Verlustübernahme**

TAKKT hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG (z.Zt. der Abs. 1, 3 und 4) jeden während der Vertragsdauer oder sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NEWPORT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.

§ 1 Ziffer 3 gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

**§ 3**  
**Jahresabschluss der NEWPORT**

Der Jahresabschluss der NEWPORT ist vor seiner Feststellung der TAKKT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Zustimmung vorzulegen, wobei TAKKT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Abänderungen anordnen kann.

**§ 4**  
**Keine außen stehenden Gesellschafter**

Bei Vertragsabschluss ist die TAKKT alleinige Gesellschafterin der NEWPORT. Insofern wird auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs für außen stehende Gesellschafter entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG verzichtet.

**§ 5**  
**Wirksamkeit und Laufzeit**

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigungen durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NEWPORT wirksam und gilt rückwirkend ab Gründung der NEWPORT.
3. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der NEWPORT - erstmals zum 31.12.2023 - schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Vertragspartei unberührt. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls vor, wenn NEWPORT nicht mehr im Mehrheitsbesitz von TAKKT stehen oder von dieser veräußert oder NEWPORT bzw. TAKKT umgewandelt oder liquidiert werden sollte.

**§ 6**  
**Sicherheitsleistung**

Bei Beendigung des Vertrages ist TAKKT verpflichtet, den Gläubigern der NEWPORT in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**§ 7**  
**Sonstiges**

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der TAKKT und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NEWPORT. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NEWPORT wirksam.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt sie als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich Beabsichtigten weitest möglichst nahe kommt. Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

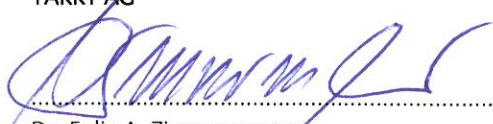
Stuttgart, den 15. März 2018

newport.takkt GmbH

  
.....  
Franziskus Josten

  
.....  
Dr. Heiko Hegwein

TAKKT AG

  
.....  
Dr. Felix A. Zimmermann

  
.....  
Dr. Claude Tomaszewski